

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Presbyterien, Kreissynodalvorstände,
Vorstände der Gesamt- und Gemeindeverbände,
Kreiskirchenämter, Vorsitzenden der Rechnungs-
prüfungsausschüsse, Rechnungsprüfer der EKvW
sowie nachrichtlich an die Ämter, Einrichtungen
und Schulen der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

972.32

28.09.2011

Rundschreiben Nr. 27/2011

Grunderwerbsteuer bei Veränderungen oder Grenzänderungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzverwaltung ist in jüngster Zeit verstärkt angewiesen worden, zu prüfen, ob bei Veränderungen (auch Neubildungen, Vereinigungen, Zusammenlegungen oder Aufhebungen) von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Grunderwerbsteuer festzusetzen ist.

Der Grunderwerb durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist von der Besteuerung ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlass des Übergangs von öffentlich-rechtlichen Aufgaben oder aus Anlass von Grenzänderungen von der einen auf die andere juristische Person übergeht und nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient (§ 4 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz - GrEStG).

Grunderwerbe aufgrund Veränderungen und/oder Grenzänderungen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erfolgen grundsätzlich grunderwerbsteuerfrei, weil in diesen Fällen die öffentlich-rechtlichen Aufgaben auf die Rechtsnachfolgerin übergehen und die übertragenen Grundstücke grundsätzlich nicht überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art - sondern hoheitlichen Zwecken - dienen.

Mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist abgeklärt, dass Neubildungen, Veränderungen, Aufhebungen und Vereinigungen von Kirchengemeinden gem. Art. 6 Abs. 1 KO sämtlich Grenzänderungen i. S. d. § 4 Nr. 1 GrEStG

darstellen. Des Weiteren wird auf den anliegenden Vermerk vom 16.12.2004 verwiesen.

Wir weisen ausdrücklich auf die **Anzeigepflicht der kirchlichen Körperschaften** gem. §§ 19 und 20 GrEStG hin: Die Übertragung ist innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, das daraufhin die Grunderwerbsteuerpflicht oder -befreiung des einzelnen Übertragungsvorganges prüft.

Für steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Grunderwerben steht das Steuerdezernat zur Verfügung (Frau Delbrügge, Tel. 0521/594-249 oder Frau Rohlfing, Tel. 0521/594-177).

Im Übrigen sind vermögensrechtliche Pflichten bei Eigentumsübergängen zu beachten. Bei Fragen zur Vermögensaufsicht wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter im Dezernat 51. Das Verwaltungssekretariat des Dezernats 51 erreichen Sie unter der Telefonnummer 0521 594 110.

In Vertretung

Dr. Arne Kupke

1.

Vermerk

Betr.: Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden gem. Art. 6 Abs. 1 KO

Wunschgemäß nehmen wir nochmals Stellung aus steuerrechtlicher und siegelrechtlicher Sicht:

I. Grunderwerbsteuerrecht

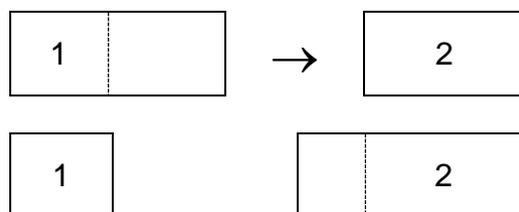
Gem. § 4 Nr. 1 GrEStG ist grunderwerbsteuerfrei der Erwerb eines Grundstücks durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts aus Anlass von **Grenzänderungen** auf eine andere juristische Person (gemeint ebenfalls des öR).

Beispielsweise spricht § 17 GO NRW von Gebietsänderungen und definiert in Abs. 1, dass hiermit Änderungen der Gemeindegrenzen, die Auflösung und die Neubildung von Gemeinden gemeint seien.

Hiernach bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Änderung der Gemeindegrenzen

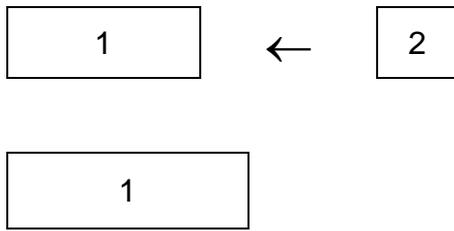
i.F.v. einer (einfachen) Grenzänderung bzw. Grenzänderung i.e.S.



1 + 2 bleiben als jur. P. erhalten.

2.1 Auflösung

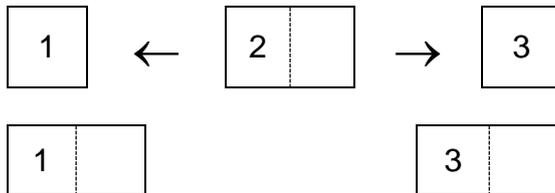
i.F.v. Angliederung, Anschluss (Beitritt)



2 geht unter, 1 bleibt vergrößert bestehen (= typische Eingemeindung in den Kommunalreformen der siebziger Jahre!)

2.2 Auflösung

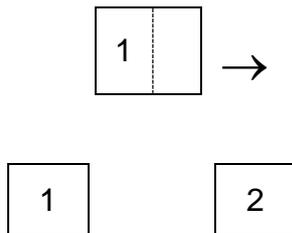
i.F.v. Aufteilung



2 geht unter, 1 + 3 bleiben vergrößert bestehen.

3.1. Neubildung

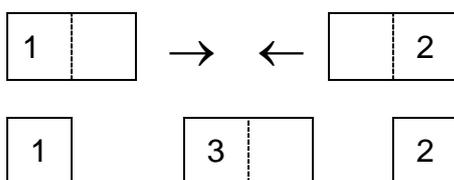
i.F.v. Abteilung



1 bleibt verkleinert bestehen, 2 entsteht neu.

3.2. Neubildung

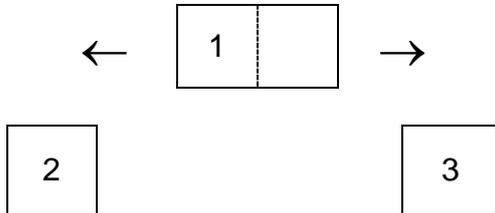
i.F.v. Abteilung



1 + 2 bestehen verkleinert fort, 3 entsteht neu.

3.3 Neubildung

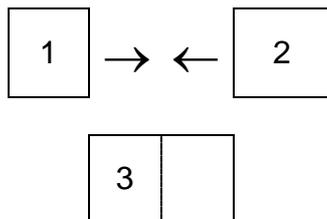
i.F.v. Teilung



1 geht unter, 2 und 3 entstehen neu.

3.4 Neubildung

i.F.v. Vereinigung, Zusammenschluss



1 + 2 gehen unter, 3 entsteht neu.

Anmerkung: Die sog. Wiedervereinigung war, lässt man staatsrechtliche Besonderheiten außen vor, die Fallvariante 2.1 nach einer vorhergehenden Fallvariante 3.1.

Mit dem Finanzministerium NRW ist abgeklärt, dass **Grenzänderungen** i.S.d. § 4 Nr. 1 GrEStG **solche i.w.S.** sind, also sämtliche vorgenannten Fälle umfassen.

Damit dürften im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 KO alle Möglichkeiten abgedeckt sein und grundsätzlich (vgl. aber Ausnahme in § 4 Nr. 1 für Betriebe gewerblicher Art), Grunderwerbsteuerfreiheit bestehen.

II. Siegelrecht

Es gilt der Grundsatz, dass jede KöR ein eigenes Siegel, insbesondere auch ein eigenes Siegelbild hat (für den Bereich der Ev. Kirche vgl. § 2 Abs. 2 SiegelO EKD).

Im Fall 2.1 geht der Siegelberechtigte 2 unter und SB 1 behält sein Siegel (wie auch seinen Namen), könnte es aber selbstverständlich auch ändern.

Im Fall 3.4 gehen beide SB unter, der neue SB erhält ein eigenes (neues) Siegel. Voluntativ könnte zwar entschieden werden, dass im Fall 3.4 der neue SB (die neue KöR) den Namen und das Siegel eines der untergegangenen KöR fortführt, allerdings würde dann

im Rechtsverkehr suggeriert, dass die Neugestaltung der KöR gem. Angliederung (Fall 2.1) erfolgt sei.

Anmerkung: *Diese Überlegungen gelten grundsätzlich auch im Hinblick auf das Erfordernis der Bestellung von Bevollmächtigten gem. Art. 82 KO. Der Begriff „neugebildete Kirchengemeinde“ dort dürfte sich nicht allein auf den Begriff der „Neubildung“ i.S.d. Art. 6 Abs. 2 S. 1 KO beziehen, sondern dürfte wohl auch den Fall der ebenfalls dort erwähnten „Vereinigung“ gleichfalls meinen.*

I. V.